

# Holzhandelsbericht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **69 (1918)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einzelheiten zu beleben und die klar hervortretenden Hauptsätze in anschaulicher und überzeugender Weise zu begründen. Das Schriftchen ist daher alles andere als eine Wiederholung bekannter Tatsachen. Seine Lektüre wird jedermann Genuß und Unterhaltung bereiten.

Der Vortragende hatte es aber nicht nur darauf abgesehen, die Zuhörer zu unterhalten. Er wollte sie auch belehren und zum Zwecke der Förderung unserer forstlichen Bestrebungen ihr Interesse für den Gegenstand gewinnen. Es geschah dies, indem er geschickt allerlei Aufschlüsse über unsere Forstwirtschaft, forstliche Organisation, Gesetzgebung usw. einflocht, und dadurch seine Ausführungen auch abwechslungsreicher und vielgestaltiger machte. Der Vortrag kann in dieser Beziehung als Vorbild dienen.

Unsere kurze Notiz wäre gar zu unvollständig, wenn wir nicht wenigstens andeutungsweise der Form gedenken würden, in die sich der Vortrag kleidet: er ist eine Gauserie im besten Sinne des Wortes, gleich weit entfernt von schaler Oberflächlichkeit wie von gründlicher Schwerfälligkeit.

Wir wünschen dem Schriftchen eine recht allgemeine Verbreitung in Laien- wie in Fachkreisen.

F.



## Holzhandelsbericht.

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Bewilligung der Redaktion gestattet.

### Vom Holzmarkt.

#### Kollektivsubmission vom 20. Oktober in Marau.

Zur Submission — die Steigerung durfte leider der Grippe wegen nicht abgehalten werden — gelangten folgende Holzfortimenter:

3738 m <sup>3</sup>	Fichten und Tannen
194 m <sup>3</sup>	Weymuthsföhren
207 m <sup>3</sup>	gewöhnliche Föhren
51 m <sup>3</sup>	Lärchen
9 m <sup>3</sup>	Buchen, Eschen

Summa 4199 m<sup>3</sup> Langholz.

Interessant an dieser Submission ist einmal, daß eine Höchstpreisverfügung am 21. Oktober in Kraft trat, von der die Holzverkäufer offiziell erst am 22. Oktober Kenntnis erhielten. Des fernern, daß der Sägereiverband, obschon die Eingabefrist noch ins alte Regime fiel, seine Offerten zu den uns noch unbekanntesten Höchstpreisen stellte. Und sodann, daß die sich nicht auf ihren Vorstand verlassenden Verbandsmitglieder und sonstige Interessenten ihre Eingaben nach freiem Ermessen, also nach dem Stand der Marktlage, einreichten. Und diese letztern Eingaben stimmen nun erfreulicherweise sehr gut mit unsern Schätzungen überein. Diese freien ungedrückten Eingaben, die Marktlage am 20. Oktober kennzeichnend, konnten denn auch genehmigt werden, nicht aber die forcierten des Verbandes. Gegen 2500 m<sup>3</sup> Sag- und Bauholz behalten nun die Gemeinden vorläufig zurück, da sie nicht gewillt sind, ihr Holz zu diesen Preisen ohne weiteres zu veräußern. Die Höchstpreisverfügung scheint also hier wohl eine gegenteilige Wirkung ausgeübt zu haben: Statt Förderung der Langholzproduktion eine Verschließung des Marktes. Warum denn nicht gerade kontingentieren? Entweder ist eine Maßnahme notwendig oder nicht. Ist sie notwendig, dann dazu stehen und energisch drauf los! So was wird überall verstanden und entschieden auch eher befolgt, als die lauwarmen Verfügungen, die immer nur an die Gutmütigkeit appellieren. Für dieses Jahr käme allerdings eine Kontingentierung viel zu spät.

Nächstehend die nach Mittelstammstufen zusammengestellten Resultate der verkauften Partien.

Mittelstammklassen	Verkaufte Gesamtmasse		Durchschnittl. Mittelstamm		Durchschnittl. Erlöse		Differenzen gegenüber Vorjahr	
	1917/18	1918/19	1917/18	1918/19	1917,18	1918/19	In Gelb	In %
<b>1. Fichten und Tannen.</b>								
bis 0,29 m <sup>3</sup>	—	19	—	0,17	—	40.—	—	—
I. 0,30—0,50 m <sup>3</sup> (Sperr- u. Imprägnierholz)	172	347	0,36	0,40	45.93	67.80	21.87	47,5
II. 0,51—1,00 m <sup>3</sup>	835	417	0,76	0,76	52.73	69.70	16.97	32,2
III. 1,01—1,50 m <sup>3</sup>	649	20	1,37	1,10	61.50	80.—	18.50	30,1
IV. 1,51—2,00 m <sup>3</sup>	718	49	1,80	1,63	68.10	98.05	29.95	44,0
V. 2,01 u. mehr m <sup>3</sup>	621	353	2,71	2,89	81.90	108.90	27.—	33,0
Total II.—V. (Sag- und Bauholz)	2823	839	1,28	1,63	66.40	88.20	21.80	33,0
<b>2. Föhren.</b>								
I. bis 0,50 m <sup>3</sup>	—	27	—	0,49	—	70.—	—	—
II. 0,51—1,00 m <sup>3</sup>	62	109	0,67	0,70	55.20	77.20	22.—	40,0
III. 1,01—1,50 m <sup>3</sup>	77	71	1,24	1,54	72.05	102.10	30.05	41,6
Total II.—III.	139	180	0,90	0,89	64.45	87.10	22.65	35,2
<b>3. Weymuthsföhren.</b>								
I. bis 0,50 m <sup>3</sup>	—	34	—	0,39	—	66.50	—	—
II. 0,51—1,00 m <sup>3</sup>	29	18	0,80	0,53	62.60	62.—	0.60	—
III. 1,01—1,50 m <sup>3</sup>	50	72	1,25	1,11	87.60	124.—	36.40	41,6
IV. 1,51—2,00 m <sup>3</sup>	45	70	1,80	1,84	100.—	148.40	48.40	48,4
Total II.—IV.	124	140	1,23	1,18	86.30	137.70	51.40	59,5
<b>4. Lärchen.</b>								
II. 0,51—1,00 m <sup>3</sup>	24	17	0,65	0,51	56.10	68.—	11.90	21,2
III. 1,01—1,50 m <sup>3</sup>	—	34	—	1,09	—	79.—	—	—

A. B.

### Höchstpreise für den Inlandhandel mit Rundholz.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 15. Oktober 1918.)

Art. 1. Für den Inlandhandel mit Rot- und Weißtannen-Rundnutzholz (kurz Rundholz) werden folgende allgemein gültigen Höchstpreise festgesetzt:

I. Trämel (Klöge, Abschnitte, Sägböcker) bis zu 6,0 m Länge:

- a) von 23 bis 31 cm Durchmesser in der Mitte . . . . . Fr. 70—80 per m<sup>3</sup>
- b) " 32 " 43 " " " " " . . . . . " 85—95 " "
- c) " 44 und mehr cm " " " " " . . . . . " 95—100 " "

II. Ganze Stämme (Langholz):

- a) bei Inhalt des Mittelstammes von 0,30—0,50 m<sup>3</sup> . . . . . Fr. 70—75 per m<sup>3</sup>
- b) " " " " " 0,51—1,00 " . . . . . " 76—80 " "
- c) " " " " " 1,01—1,50 " . . . . . " 81—85 " "
- d) " " " " " 1,51—2,00 " . . . . . " 86—90 " "
- e) " " " " " 2,01 und mehr m<sup>3</sup> . . . . . " 91—95 " "

Vorausgesetzt ist normal gewachsenes, gesundes, ganzes Holz, unter der Rinde gemessen. Bei Messung über der Rinde ist ein entsprechender Abzug zu gewähren.

Bei obigen Preisansätzen ist die untere Grenze für günstige Transportverhältnisse, sowie für geringere Qualität, die obere Grenze für ungünstige Transportverhältnisse, sowie für bessere Qualität verstanden.

Für feinjährige astreine Spezialfortimente der Gebirgs-Kottanne ist ein Zuschlag bis 25% zu obigen Höchstpreisen der Trämel gestattet.

Art. 2. Die Höchstpreise gelten franko Bahnwagen oder Säge, bedingen aber keine Verpflichtung für den Waldbesitzer, an diese Orte zu liefern. Der Verkauf findet je nach Vereinbarung einerseits franko Bahnwagen verladen oder, wo keine Bahn berührt wird, franko Säge, oder aber anderseits im Walde statt. In letzterem Falle kommt der ortsübliche Fuhrlohn von dem der Qualität entsprechenden Höchstpreisanzatz in Abzug.

Wenn der Fuhrlohn mehr als Fr. 15 per m<sup>3</sup> beträgt, so wird die Hälfte des Überschusses, im Maximum Fr. 10 per m<sup>3</sup>, als Zuschlag zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise vom Käufer übernommen.

Art. 3. Für Dimensionen, die in der vorstehenden Liste nicht aufgeführt sind werden die Preise durch Anwendung der bisher üblichen Preisunterschiede berechnet.

Art. 4. Diese Verfügung findet auch Anwendung auf Verträge, die vor deren Erlaß abgeschlossen wurden, aber noch nicht beidseitig erfüllt sind. Die zuständigen kantonalen Forstämter sind jedoch befugt, auch alte Verträge mit höheren Preisansätzen zu genehmigen, wenn dieselben ihnen vor dem 30. November 1918 eingereicht werden.

Art. 5. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei als Zentralstelle für Holzversorgung übt die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise aus. Die Holzhandels- und Sägereifirmen, sowie andere Firmen und Personen, die Rundholz einkaufen, sind verpflichtet, den beauftragten Organen zu diesem Zwecke Einsicht in ihre Bücher und Fakturenkontrollen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 6. Die schweizerische Zentralstelle ist ermächtigt, die Kantone auf die Zurüstung bestimmter Rundholzquantitäten zu kontingentieren. Die Kantone sind ihrerseits wieder befugt, die Waldeigentümer zu den entsprechenden Teilrüstungen zu verpflichten.

Art. 7. Es darf kein Rot- und Weißtannen-Rundholz versteigert werden. Über alle Rundholzverkäufe, gleichgültig ob sie mit dem Waldbesitzer direkt oder mit einem späteren Erwerber abgeschlossen werden, sind schriftliche Verträge auszufertigen. Dieselben haben sich, nach Qualität abgestuft, innert den Grenzen der Höchstpreise zu halten und unterliegen der Genehmigung der Kantone.

Ausnahmen sind gestattet für vereinzelte Partien unter 10 m<sup>3</sup>, für welche der Verkauf ohne schriftlichen Vertrag stattfinden darf. Ebenso sind Bohnen- und Erbsenfischel, sowie Pfähle unter 2 m Länge und unter 12 cm Durchmesser frei im Verkauf, soweit letztere nicht zu Papierholz geeignet sind.

Art. 8. Wenn ein Waldbesitzer nachweisen kann, daß er bei Lieferung zum Höchstpreis franko Bahnwagen oder Säge am Stock nicht mindestens den Durchschnittspreis der letzten drei Jahre für gleiche Qualität herauschlägt, ist er ausnahmsweise von der Rüstungs- und Lieferungsspflicht für diese eine Partie zu entbinden. Die notwendigen Feststellungen werden durch das zuständige kantonale Forstpersonal besorgt. Gegen dessen Anordnungen kann der endgültige Entscheid der schweizerischen Zentralstelle angerufen werden.

Art. 9. Die schweizerische Zentralstelle ist befugt, den Rundholzbezug der Sägereien zu kontingentieren oder durch beauftragte Organisationen kontingentieren zu lassen.

Art. 10. Solche Firmen und Personen, welche keine eigene Sägerei besitzen oder keinem Verbands als Mitglied angehören, dürfen nur auf Grund einer durch den Wohnortskanton für sein Gebiet auszustellenden Konzession Rundholz einkaufen. Bei

ihrem Wiederverkauf des Rundholzes an Sägereien haben sie sich aber nicht nur an die Höchstpreise, sondern auch an die Kontingentierung der Sägereien zu halten, so daß eine Sägerei nicht auf dem Umweg über den Zwischenhandel mehr Holz einkaufen kann, als ihr nach Kontingent zukommt.

Art. 11. Die Verbände, welche Rundholz einkaufen und an ihre Mitglieder verteilen, dürfen ihre daraus erwachsenden Kosten nur soweit auf den Preis des verteilten Holzes zuschlagen, als damit der Höchstpreis nicht überschritten wird.

Art. 12. Meinungsverschiedenheiten über Preisansätze, Abzüge und Zuschläge werden nach Anhörung beider Parteien durch die schweizerische Zentralstelle endgültig entschieden.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung oder gegen die im Zusammenhang mit derselben durch eidgenössische und kantonale Organe erlassenen Ausführungsbestimmungen und Weisungen werden nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nutzholz bestraft.

Art. 14. Diese Verfügung tritt am 21. Oktober 1918 in Kraft.

### Höchstpreise für den Inlandhandel mit Brennholz.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 14. Dezember 1918.)

Art. 1. Für den Inlandhandel mit Brennholz werden nachfolgende Höchstpreise festgesetzt:

#### A. Für gesundes, derbes Brennholz per Ster.

	Beim Verkauf nach Maß	
	Spalten Fr.	Brügel Fr.
1. Hagebuchen-, Buchen-, Eschen-, Ahorn-, Eichen-, Birken- und Ulmenholz, rein oder gemischt . . . . .	28—34	25—30
2. Nadelholz aller Art, mit Ausnahme des Wehmuthsföhrenholzes . . . . .	24—30	21—27
3. Für alles andere Holz . . . . .	19—25	16—21

Spalten: Es darf nur Holz von mindestens 14 cm Durchmesser am dünnern Ende aufgespalten werden. Brügel: Rundholz mit mindestens 7 cm Durchmesser.

Ungepaltenes Holz von 14 und mehr Zentimeter ist gleich wie Spalten zu werten. Für Brügelholz unter 7 cm Durchmesser tritt eine Preisreduktion nach dem bisher üblichen Preisunterschiede ein.

#### Beim Verkauf nach Gewicht

a) Hartholz . . . . .	Fr. 5. — bis 6. 30 per q
b) Weichholz (mit Ausschluß des Kastanienholzes) . . . . .	" 4. — " 5. 30
c) Kastanienholz (ohne Extraktholz) . . . . .	" 4. — " 5. —
d) Nadelholz . . . . .	" 4. 50 " 5. 50

#### B. Für 100 Normalwellen (1 m Länge und 1 m Umfang).

Bis das dreifache der obigen Sterpreise. Für kleinere Wellen ist der Ansatz entsprechend niedriger zu wählen.

Unter Normalwellen sind solche verstanden, die nicht nur rein Reifig, sondern auch noch in ortsüblicher Beimischung Knüppel und Scheiter aus Holz unter 7 cm Durchmesser enthalten. Diesbezüglich geringere Qualität ist durch Abzüge nach bisher üblichen Preisunterschieden zu berücksichtigen.

#### C. Abfallholz aus Industrie und Gewerbe.

1. Schwarten:	per Ster
a) Hartholzschwarten . . . . .	Fr. 23—28
b) Stärkere Nadelholzschwarten . . . . .	" 19—25
c) Schwächere Nadelholzschwarten . . . . .	" 16—21
2. Schwartenwellen (1 m lang, 1 m Umfang) . . . . .	" 50—70 per Hundert
3. Sägemehl per m <sup>3</sup> Fr. 8 oder Fr. 32 per Tonne.	
4. Anderes Abfallholz:	per Ster
a) Hartholz . . . . .	Fr. 18—22
b) Nadelholz . . . . .	" 13—17



Art. 2. Die Preise verstehen sich für gesundes, in gesetzlichen Mäßen aufgerüstetes Holz, mit oder ohne Rinde, franko verladen Normal- oder Schmalspurbahnstation (mit Ausnahme der vom Departement des Innern zu bezeichnenden Bergbahnen). Der obere Anfaß gilt für beste Ware. Für geringere Ware ist der Preis bis zum untern Anfaß abzustufen.

Allfällige kantonale Gebühren und Zuschläge dürfen im interkantonalen Verkehr nicht mehr als Fr. 1 und im innerkantonalen Verkehr nicht mehr als 50 Rp. für den Ster betragen und sind im Höchstpreis inbegriffen. Das Vorwägen und Vormessen ist im Preise inbegriffen.

Art. 3. Der Verkauf findet, je nach Vereinbarung, im Walde, franko verladen Abgangstation oder franko Verbrauchsort statt. Beim Verkauf im Walde ermäßigt sich der Preis um die ortsüblichen Fuhr-, Verlade- und Umladefkosten.

Bei direkter Zufuhr durch den Lieferanten zum Verbrauchsort gelten die gleichen Preise wie franko verladen Abgangstation, wenn die Distanz vom Wald bis zum Verbrauchsort nicht mehr als 6 Kilometer beträgt. Bei besonders günstiger kürzerer Abfuhr ist ein entsprechender Abzug, bei größerer Distanz ein angemessener Zuschlag statthaft.

Wenn der Fuhrlohn samt Verladen mehr als Fr. 10 für den Ster beträgt, so ist die Hälfte des Überschusses, im Maximum Fr. 5 für den Ster, als Zuschlag zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise, vom Käufer zu übernehmen.

Für lufttrockenes Holz ab Lager ist als Entschädigung für Platzmiete und Kapitalzins ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise zulässig. Als lufttrocken gilt Holz, das mindestens 6 Monate vor der Übergabe aufgerüstet worden ist. Die Aufrüstungszeit ist im Zweifelsfalle unter Bezug des Lokalforstpersonals zu ermitteln.

Art. 4. Die Verfügung ist auch anwendbar auf Lieferungsverträge, welche vor deren Erlaß abgeschlossen und noch nicht beidseitig erfüllt worden sind.

Art. 5. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt oder diese umgeht, wird nach Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1917 bestraft.

Art. 6. Diese Verfügung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft. Diejenige vom 26. September 1917 wird hi. rmit aufgehoben.

## Inhaltsverzeichnis.

<b>Aufsätze.</b>		Seite
Aus dem Gebiete unserer Forsteinrichtung. Von Dr. Philipp Flury (Schluß)	. . . . .	235
Über die durch die kleine Fichten-Blattwespe ( <i>Nematus abietum</i> ) in den Wäldungen der Schweiz verursachten Schäden. Von Prof. H. Badour	. . . . .	243
Totentafel	. . . . .	250
† Forstmeister Paul Hesti	. . . . .	251
<b>Vereinsangelegenheiten.</b>		
Jahresbericht des Ständigen Komitees für das Jahr 1917/18	. . . . .	255
Aufruf d. Ständigen Komitees d. Schweizer Forstvereins an alle Forstbeamten d. Landes	. . . . .	262
<b>Mitteilungen.</b>		
Die Höchstpreisverfügung für Fichten- und Tannen-Rundholz vom 15. Oktober 1918 und deren finanzielle Folgen für den Wald	. . . . .	263
Die Wälder als Hüter der vorhistorischen Denkmäler	. . . . .	265
<b>Forstliche Nachrichten</b>	. . . . .	267
<b>Bücheranzeigen</b>	. . . . .	270
<b>Holzhandelsbericht</b>	. . . . .	272

### Inhalt von Nr. 11/12

#### des „Journal forestier suisse“, redigiert von Professor Badoux.

Articles: Avis du Comité permanent. — Les buts et les moyens de l'aménagement et les „Directives“ du Département fédéral de l'intérieur. — Protection des forêts. Apparition de quelques parasites végétaux dans la forêt suisse en 1918. — Sylviculture vaudoise au XVIII<sup>e</sup> siècle (fin). — Affaires de la Société: Réunion annuelle de la Société des forestiers suisses à Lucerne, les 29 et 30 septembre 1918. — Divers: Beau rendement d'un produit accessoire. — Chronique forestière. — Bibliographie. — Mercuriale des bois.